

„Veranstaltungsordnung der TU Wien“

(online 16.05.2018)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Akademische Feiern
- § 3 Veranstaltungen durch Anspruchsberechtigte
- § 4 Rechte und Pflichten des_der Veranstalter_in
- § 5 Rücktritt/ Untersagung der Veranstaltung
- § 6 Entschädigung
- § 7 Dauer der Veranstaltungen

Abkürzungen und Definitionen

Angehörige ... Universitätsangehörige gemäß UG, wovon unter anderem Mitarbeiter_innen und Studierende erfasst sind

Anspruchsberechtigte ... Die Organe und Einrichtungen der TU Wien mit Ausnahme der in § 3 (3) der Veranstaltungsordnung Genannten

Außenstehende ... Jene Personen oder Firmen, die nicht Angehörige der TU Wien sind

GO ... Geschäftsordnung des Rektorats

Nicht-Anspruchsberechtigte ... Veranstalter_innen, die nicht zu den Anspruchsberechtigten zählen

TU GUT ... Abteilung Gebäude und Technik der TU Wien

TU GUT Veranstaltungsmanagement ... Bereich innerhalb der TU GUT

TU.it ... Information Technology Solutions der TU Wien

TU Wien ... Technische Universität Wien

UG ... Universitätsgesetz 2002

Universitätsliegenschaften ... Alle Gebäude, Räume samt Inventar und Einrichtungen sowie Grundstücke der TU Wien

Veranstalter_in ... Jemand, der Veranstaltungen an der TU Wien durchführt

Vertragsbedingungen Veranstaltungen ... Allgemeine Vertragsbedingungen des TU GUT Veranstaltungsmanagements für die Durchführung von Veranstaltungen, abrufbar auf der Webseite der TU GUT

§ 1 Allgemeines

(1) Die Räume der TU Wien dienen in erster Linie der Forschung und der Lehre. Darüber hinaus versteht sich die TU Wien aber auch als Ort des Diskurses. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es geboten, die Räume bestmöglich auszulasten. Daher stellt die TU Wien ihre Räume auch für Veranstaltungen jenseits von Forschung und Lehre zur Verfügung, soweit die Inhalte und das Thema der Veranstaltung nicht gegen Grundsätze und/oder Ziele der TU Wien verstoßen.

(2) Die Vergabe der Räume auf den Universitätsliegenschaften obliegt dem laut GO zuständigen Rektoratsmitglied. Die Abwicklung ist an das TU GUT Veranstaltungsmanagement delegiert.

(3) Weiterführende Bestimmungen sind u.a. in der Brandschutz-, Haus-, Park-, zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung, der Sicherheits- und der Fremdfirmenrichtlinie sowie in den Ordnungen für die Bibliothek, des Archivs und der TU.it enthalten und ebenfalls einzuhalten. Die in dieser Veranstaltungsordnung enthaltenen spezielleren Bestimmungen zu Veranstaltungen gehen jenen anderer Satzungsteile vor.

§ 2 Akademische Feiern

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des_der Rektor_in bzw. für Feiern zur Verleihung akademischer Grade auch auf Anordnung des zuständigen studienrechtlichen Organs abgehalten.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der TU Wien und/oder eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmer_innen eingeschränkt werden.

§ 3 Veranstaltungen durch Anspruchsberechtigte

(1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den vom laut GO zuständigen Rektoratsmitglied bzw. vom TU GUT Veranstaltungsmanagement zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in (2) genannten Voraussetzungen allen Organen und Einrichtungen der TU Wien mit Ausnahme der in § 3 (3) Genannten zu.

(2) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch die in (1) Genannten:

- a. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
- b. Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der TU Wien
- c. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität
- d. Der vom TU GUT Veranstaltungsmanagement auf der Webseite der TU Wien zur Verfügung gestellte Online-Antrag muss mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstermin dem TU GUT Veranstaltungsmanagement vollständig ausgefüllt zur Bearbeitung übermittelt worden sein. Im Fall eines kurzfristigeren Einlangens besteht kein Anspruch auf Abhaltung der Veranstaltung zum gewünschten Termin.

Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so untersagt das zuständige Rektoratsmitglied bzw. im Fall von Gefahr im Verzug das TU GUT Veranstaltungsmanagement die Durchführung der Veranstaltung.

(3) Die Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen für die Personengruppen der Betriebsräte und der im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 genannten Personengruppen ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Das TU GUT Veranstaltungsmanagement weist nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen.

§ 4 Rechte und Pflichten des_der Veranstalter_in

(1) Die Rechte und Pflichten des_der Veranstalter_in sind in den Vertragsbedingungen Veranstaltungen geregelt.

(2) Anspruchsberechtigte, die an der TU Wien Veranstaltungen durchführen möchten, sind verpflichtet, die Vertragsbedingungen Veranstaltungen, soweit in dieser Veranstaltungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, oder soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten, einzuhalten.

(3) Nicht-Anspruchsberechtigte, die an der TU Wien Veranstaltungen durchführen möchten, sind verpflichtet, die Vertragsbedingungen Veranstaltungen einzuhalten, welche für diese ausnahmslos gelten. Als Veranstaltungen von Nicht-Anspruchsberechtigten gelten auch Kooperationsveranstaltungen von Außenstehenden als Veranstalter_in mit der TU Wien.

§ 5 Rücktritt/Untersagung der Veranstaltung

(1) Die TU Wien ist berechtigt, von der genehmigten Veranstaltung mit sofortiger Wirkung jederzeit vor dem Veranstaltungstermin zurückzutreten, wenn insbesondere:

- a. der_die Veranstalter_in die notwendigen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen bzw. die Erstattung der Anzeige nicht spätestens 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung nachweisen kann;
- b. bei der Antragstellung unrichtige Angaben über den_die Veranstalter_in, die Art der Veranstaltung (Veranstaltungszweck) oder die Anzahl der Gäste der Veranstaltung gemacht wurden;
- c. die Genehmigung der Veranstaltung auf einen Dritten ohne schriftliche Zustimmung durch das TU GUT Veranstaltungsmanagement übertragen wird.

(2) In schwerwiegenden Fällen ist das gemäß GO zuständige Rektoratsmitglied oder die vom zuständigen Rektoratsmitglied bevollmächtigte TU GUT berechtigt, auch während der Veranstaltung diese noch zu untersagen, wenn insbesondere

- a. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint bzw. die Veranstaltung gegen gesetzliche, behördliche oder universitäre Vorschriften (insbesondere Hausordnung, Sicherheitsordnung, Brandschutzordnung, Wiener Veranstaltungsgesetz) verstößt;
- b. soweit die Inhalte und das Thema der Veranstaltung nicht gegen Grundsätze und/oder Ziele der TU Wien verstoßen;
- c. der universitäre Forschungs-, Lehr- oder Prüfbetrieb beeinträchtigt wird;
- d. die zugelassenen Raumkapazitäten überschritten werden;
- e. der TU Wien aus der Fortsetzung der Veranstaltung sonst ein Nachteil drohen kann;
- f. die Sicherheit der teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist;
- g. der_die Veranstalter_in gegen das Waffenverbot verstößt.

§ 6 Entschädigung

(1) Für die Überlassung von Räumen an Nicht-Anspruchsberechtigte gemäß § 4 (3) ist grundsätzlich angemessener Kostenersatz zu bezahlen. Das laut jeweils geltender GO zuständige Rektoratsmitglied bzw. das TU GUT Veranstaltungsmanagement kann in besonderen Fällen das Benützungsentgelt reduzieren.

(2) Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen gemäß § 3 (1) erfolgt kostenlos. Für die Überlassung von Räumen an Anspruchsberechtigte für Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund (Einnahme von Teilnahmegebühren o.ä.) ist Kostenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der TU Wien, dem_ der Veranstalter_in oder Dritten zugefügt werden, haftet der_ die Veranstalter_in.

§ 7 Dauer der Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen im Außenbereich der Universitätsliegenschaften müssen generell um 22 Uhr oder zu einem in einer behördlichen Sondergenehmigung im Rahmen der Benützungsbewilligung festgesetzten Zeitpunkt beendet sein. Über die Dauer von Veranstaltungen im Innenbereich der Universitätsliegenschaften entscheidet das TU GUT Veranstaltungsmanagement.

Beschluss des Rektorates vom 03.04.2018 und vom 15.05.2018

Beschluss des Senats vom 07.05.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 12/2018 vom 17.5.2018 (Ifd. Nr. 143)